INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 14 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 1. NOV. 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat im Oktober 1933 eine Broschüre herausgegeben, die die Frage beantworten soll: „Was leistet der Zentralausschuß?" Nach halbjährigem Bestehen, während dessen seine Leitung sich der jüdischen Oeffentlichkeit gegenüber eine beabsichtigte Zurückhaltung auferlegt hatte, um zunächst den Grundstein zu seinen Arbeiten fest zu verankern, soll diese zusammenfassende Darstellung einen Anfang auf dem Wege zur Popularisierung seiner Arbeiten bedeuten.

Die beiden Aufgaben, die der Zentralausschuß sich gestellt hat — Hilfe und Aufbau —, bedürfen der Unterstützung weitester Helferschichten, die einen Anspruch darauf haben, Rechenschaft darüber zu verlangen, welchen Zwecken die von ihnen aufgebrachten Mittel zugeführt werden sollen und in welcher Weise sie Verwendung finden. Unbeschadet der gedanklichen Unterschiede innerhalb der verschiedenen Richtungen des deutschen Judentums hat der Zentralausschuß sich die Förderung sämtlicher Hilfs- und Aufbauarbeiten zur Aufgabe gesetzt, die von allen Gruppen gemeinsam als notwendig betrachtet werden. Sie gliedern sich in Wanderung, Wirtschaftshilfe und Wohlfahrtspflege. Ueber ihre Untergliederung unterrichtet eine übersichtliche graphische Darstellung, in der auch die Organisationen aufgeführt sind, welche die einzelnen Aufgabengebiete betreuen. Eine Reihe von anschaulichen Photos aus der Arbeit der landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsumschichtung sind der Broschüre beigegeben. Der heutige Stand der Arbeiten auf den einzelnen Gebieten und die Aufgaben für die nächste Zukunft werden umrissen.

An den Schluß ihrer Darstellung stellt die Broschüre wieder die Frage: „Was leistet der Zentralausschuß?" Der Leser vermag nunmehr auf Grund eigenen Urteils sich die Antwort dahin zu geben, daß die Hilfs- und Aufbauarbeit des Zentralausschusses eine wirklich zentrale ist, die alle zu ihrer eigenen machen müssen. Gewiß sind die Aufgaben so groß und umfassend, daß die finanziellen Kräfte des deutschen Judentums allein vielleicht nicht mehr ausreichen, um für alle Erfordernisse genügend vorzusorgen. Aus einem richtigen Prinzip heraus aber haben die Institutionen des ausländischen Judentums ihre Hilfeleistung von der eigenen Leistung der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland abhängig gemacht. Sie sind bereit, jeweils im Verhältnis zu den in Deutschland selbst aufgebrachten Summen aus ihren Fonds beizusteuern. Niemand wird sich seiner Pflicht entziehen dürfen, um so mehr als äußerste Sparsamkeit in der Unkostengebarung die Gewähr dafür bietet, daß keine Mark verloren geht. Mit Recht schreiben die Herren Baeck und Melchior in ihrem Vorwort: „Wir sollten mit dem Können es genau nehmen und es wissen, daß unser jüdisches Gebot der Hilfe seine ganze Erfüllung erst dann erhält, wenn ein Opfer beginnt."

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Tagung über Fragen der Berufsumschichtung

Den Teilnehmern der am 22. Oktober 1933 veranstalteten Tagung über Fragen der Berufsumschichtung (s. a. Informationsblätter Nr. 13) wurde ein Bericht über die bisher geleistete Arbeit vorgelegt, der einen erfreulichen Aufschwung des Umschichtungswerkes zeigt. Sind doch allein in Deutschland und in dem angrenzenden Ausland seit dem 1. April 1933 etwa 3000 Menschen in den Berufen des Handwerks, des Gartenbaus und der Landwirtschaft untergebracht. Diese Zahl erfaßt nur diejenigen, die mit Hilfe der jüdischen Organisationen zur Berufsumschichtung geführt worden sind. Sie berücksichtigt nicht diejenigen, die ohne Hilfe von Organisationen oder gleich nach der Schulausbildung sich praktischen Berufen zugewandt haben.

In den auf der Tagung gehaltenen Referaten wurde nachdrücklich das Recht betont, vom Staat Duldung und Förderung der Bestrebungen für die Berufsumschichtung der Jugend zu verlangen. Die jüdische Gesellschaft erkennt die bisherige anormale Struktur ihrer Berufsgliederung an, sie darf aber verlangen, daß, nachdem sehr vielen Menschen die Beibehaltung ihres bisherigen Berufes unmöglich gemacht ist, ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich durch Umstellung auf produktive Berufe ihren Lebensunterhalt im Inland oder im Ausland zu verdienen. So wurde dann auch berichtet, daß diese Haltung bei sehr vielen behördlichen und Parteistellen Verständnis findet.

Als erster Referent stellte Herr S. Adler-Rudel die grundsätzlichen Voraussetzungen der Berufsumschichtung dar. Er warnte einerseits davor, die Berufsumschichtung als Allheilmittel anzusehen, betonte andererseits aber die ungeheure seelische Entlastung, die durch die Berufsumschichtung herbeigeführt wird. Der Referent betonte nachdrücklich die Forderung, die erste Berufsausbildung gegenüber der Berufsumschichtung nicht zu vernachlässigen. Für die erste Berufsausbildung ist nach wie vor eine möglichst gründliche Lehrzeit zu fordern.

Dr. Lubinski entwickelte auf Grund einer ausführlichen, den Teilnehmern überreichten schriftlichen Ausarbeitung die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, die durch die Berufsumschichtung aufgeworfen werden. Er unterstrich insbesondere die Notwendigkeit, die Zahl der bestehenden genehmigten jüdischen Arbeitsnachweise und Berufsberatungsstellen zu vermehren und behandelte insbesondere auch die Rechtsverhältnisse des Praktikanten und die Stellung des Berufsumschichtenden in der Arbeitslosenversicherung. Ein ebenfalls schriftlich vorgelegter Bericht über den Stand des Umschichtungswerkes gab Gelegenheit, die verschiedenen Wege und Methoden, auf denen die Berufsumschichtung betrieben wird, kennen zu lernen.

Die anschließenden Ausführungen von Dr. Hermanns zeigten die Wege, auf denen die Stellenwerbung praktisch geschieht. Die Ausführungen gaben im wesentlichen Aufschluß über die Stellung insbesondere im Handwerk zu den Fragen der Berufsumschichtung.

Prof. Brasch, Hamburg, der sich sehr verdienstvoll um die Berufsumschichtungsarbeit in Hamburg bemüht, entwarf ein Bild von der Einrichtung von Lehrwerkstätten. Er wies mit Recht darauf hin, daß die Lehrwerkstätte möglichst Verbindung mit der unmittelbaren Praxis unterhalten müsse, daß die Freude am Werk fortfalle, wenn nicht auch dem Arbeitsertrage eine wesentliche Bedeutung zukomme.

Mit größter Anschaulichkeit schilderte Herr Moch-Neuendorf das Leben in dem von ihm geleiteten großen Ausbildungsbetrieb in Neuendorf, der jetzt annähernd 100 Praktikanten umfaßt. Er zeigte, welche ungeheuer starke Umstellung die Berufsumschichtung von dem einzelnen erfordert, und berichtete von der außerordentlich raschen Einordnung, die er häufig bei Angehörigen vormals intellektueller Berufe beobachtete.

Den von Herrn Moch aufgezeigten Vorteilen des Eigenbetriebes, die in der besonders günstigen pädagogischen Atmosphäre und dem überragenden Ausbildungszweck bestehen, stellte Dr. Sereni (Hechaluz) die Nachteile des Eigenbetriebes, seine besonders hohen Kosten, die mangelnde Selbständigkeit der Ausgebildeten entgegen und hob seinerseits die Vorteile der landwirtschaftlichen Einzelstelle hervor, die zwar erheblich größere Anforderungen an den Menschen stelle, ihn dafür aber besser für das künftige Arbeiterleben vorbereite.

Ohne es besonders auszusprechen, waren ja eine Reihe der Berufsprobleme der Frauen bereits in den vorgehenden Referaten behandelt worden, so daß Frl. Lucie Zobel sich nur mit den Frauenberufen im eigentlichen Sinne, besonders der Ausbildung in der Hauswirtschaft und in der Schneiderei, zu beschäftigen hatte. Frl. Zobel hob die bereits häufig diskutierte Frage hervor, daß noch immer nicht die große Nachfrage nach jüdischen Hausangestellten befriedigt werden könne. Sie fordert eine Erziehung des jüdischen Mädchens und der jüdischen Hausfrau, um die wichtige Arbeitsmöglichkeit, die die Tätgkeit im Haushalt bietet, in Zukunft voll und für alle befriedigend ausnutzen zu können.

Die Frage des Schicksals der Umzuschichtenden nach Beendigung der Umschichtung bewegte die Diskussion außerordentlich stark. Man war sich darüber einig, daß sich Endgültiges hierüber noch nicht sagen ließe, daß aber die Berufsumschichtung in jedem Falle dazu dienen würde, die Aussichten für eine Einordnung in das Arbeitsleben zu erhöhen.

Die Arbeit der Berufsumschichtung hat durch die Möglichkeit, alle praktischen Fragen ausführlich zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen und Anregungen für die weitere Arbeit zu empfangen, einen wesentlichen Antrieb erhalten.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Besprechung wohlfahrtspflegerischer Arbeitsfragen.

Im Anschluß an die Berufsumschichtungszusammenkunft fand am 23. Oktober 1933 in der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden eine Aussprache über die wichtigsten Fragen der gegenwärtigen wohlfahrtspflegerischen Arbeit statt. Die von 40 Teilnehmern aus dem Reiche besuchte Besprechung beschäftigte sich zunächst mit der Frage der örtlichen und zentralen Mittelbeschaffung, insbesondere auch mit der jüdischen Beteiligung am allgemeinen Winterhilfswerk, in welcher Angelegenheit demnächst ein zweites Rundschreiben versandt werden wird.

Sodann wurden Fragen der Unterstützungen durch die öffentliche Wohlfahrtspflege besprochen und eine Darstellung der gegenwärtigen Lage der Arbeiten auf dem Gebiete der jüdischen Jugendfürsorge einschließlich der Fürsorgeerziehung gegeben.

Einen weiteren Gegenstand bildete die Darstellung der Arbeitsformen in der Studentenhilfe und Tuberkulosefürsorge sowie in der übrigen Gesundheitsfürsorge (vgl. hierzu auch nachstehende Notiz über Fahrpreisermäßigung bei Heilkuren).

Zum Schluß wurde die Lage der Altersheime erörtert, die demnächst Gegenstand einer besonderen Besprechung mit den beteiligten Anstalten sein soll.

Dem allseitig ausgesprochenen Wunsche, solche allgemeinen Arbeitsbesprechungen an die Fachaussprache über die verschiedenen Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe anzuschließen, wird gern entsprochen werden.

Zuschüsse zu Heilkuren

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat neben ihrem offenen Fonds der Jüdischen Tuberkulosefürsorge neuerdings eine Abteilung „Heilkuren", aus der Zuschüsse für Kuren bei anderen Krankheiten als Tuberkulose gegeben werden können. Alle Einzelheiten sind den Landes- und Provinzialverbänden sowie örtlichen Zentralen für jüdische Wohlfahrtspflege durch besonderes Rundschreiben mitgeteilt worden.

Arbeitsplan der Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde Berlin

Der in Nr. 12 der Informationsblätter mitgeteilte Arbeitsplan der Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde Berlin wird wie folgt berichtigt:

5. Wirtschaftsabteilung mit den Aufgaben
   a) Beratung und Kreditgewährung für selbständige Gewerbetreibende entweder zur Aufrechterhaltung einer vorhandenen oder zur Schaffung einer neuen Existenz; die Darlehen werden entweder gegen Sicherheit (Bürgen) gegeben oder ohne Sicherheit, falls die Darlehnsgewährung die Produktivierung wahrscheinlich macht;
   b) Hilfsmaßnahmen für ambulante Gewerbetreibende und Angestellte.
6. Rechtsschutzabteilung mit der Aufgabe der Beratung und Bearbeitung aller Rechtsfragen für Selbständige und Arbeitnehmer, insbesondere auch der Rechtsfragen, die sich aus der neuen Gesetzgebung ergeben.
7. Anwaltsberatungsstelle mit der Aufgabe der Beratung und Betreuung der verbliebenen und ausgeschiedenen Rechtsanwälte, der Gerichtsassessoren und Referendare, der Patentanwälte, der Rechtsbeistände und der Revisoren.
8. Aerztehilfsstelle mit der Aufgabe der Fürsorge für Aerzte, insbesondere die aus den Kassen ausgeschlossenen.
9. Beamte und Behördenangestellte mit der Aufgabe der Beratung für die aus dem Dienst entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten und entlassenen Behördenangestellten.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Arbeitspaß im Berliner Gasthausgewerbe

Der Treuhänder der Arbeit für den Wirtschaftsbezirk Brandenburg, Staatskommissar Engel, hat, um der Schwarzarbeit mit wirksamen Mitteln entgegenzutreten, im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium verfügt, daß ab 1. November 1933 für das Berliner Gasthausgewerbe ein Arbeitspaß eingeführt wird. Danach werden das bisher bestehende Tarifabkommen und die Einzelarbeitsverträge durch folgende Zusätze ergänzt:

„Jeder Arbeitgeber im Berliner Gastwirtsgewerbe darf nur solche Arbeitnehmer einschließlich Musiker beschäftigen, die im Besitz eines vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellten Arbeitspasses sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Arbeitspaß vorgesehene Eintragung ordnungsgemäß vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den Arbeitspaß unaufgefordert beim Dienstantritt und beim Dienstaustritt, im übrigen auf Verlangen, vorzuzeigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Neueinstellungen ab 1. November 1933. Arbeitnehmer, die schon in Arbeit sind, müssen bis zum 30. November 1933 einen Arbeitspaß bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt in Empfang genommen und dem Arbeitgeber vorgelegt haben. Arbeitnehmer, die nach dem 1. Dezember 1933 noch nicht im Besitze eines Arbeitspasses sind, gelten als Schwarzarbeiter."

Die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzbestimmungen wird durch das Reichsarbeitsministerium mit Wirkung vom 1. November 1933 ab erfolgen. Die Maßnahme wird, worauf der Treuhänder ausdrücklich hinweist, nur für Angestellte und Musiker im Gasthausgewerbe in der Stadtgemeinde Berlin ab 1. November 1933 eingeführt. Erfährt diese Maßnahme eine Erweiterung, dann werden das Reichsarbeitsministerium und die andern Treuhänder der Arbeit alles weitere veranlassen. Keinesfalls dürfen Organisationen von sich aus gleiche oder ähnliche Maßnahmen ergreifen.

Handelsvertreter

Der stellvertretende Vizepräsident des Reichsstands des deutschen Handels betonte in einer Versammlung des Berliner Vereins der Handelsvertreter, daß er unabänderlich daran festhalte, daß die Juden in die Verbände hineingehören. Wenn der gesamte Handel erfaßt werden solle, dann dürfte nicht ein Teil der Handeltreibenden außerhalb der Verbände sein Wesen treiben. Der Reichsstand ist deshalb auch an das Reichswirtschaftsministerium herangetreten, um die Forderung nach einer Zwangseingliederung der Handeltreibenden, die sich noch von ihren Fachverbänden fernhalten, durchzusetzen.

Optiker

Im Juni 1933 wurde den Berliner Optikerfirmen, deren Inhaber jüdischen Glaubens sind, durch den Reichskommissar für den Verband der Krankenkassen mitgeteilt, daß ihre Firmen als Lieferanten für Sehhilfen für die bei dem Verband der Krankenkassen angeschlossenen Krankenkassen mit sofortiger Wirkung gesperrt worden sind. Diese Maßnahme war für die jüdischen Optiker von außerordentlicher Bedeutung, da sie damit die Berechtigung verloren, Lieferungen gegen Krankenkassenrezepte auszuführen und auch die freien und Ersatzkrankenkassen und die Stadt Berlin für ihre Wohlfahrtsempfänger sich zu den gleichen Maßnahmen entschlossen. Der Reichskommissar für das Krankenwesen hat jedoch nunmehr die gegen die jüdischen Optiker ausgesprochene Sperre aufgehoben. Die jüdischen Optiker Berlins sind daher wieder in der Lage, Lieferungen für die Orts- und Betriebskrankenkassen auszuführen. Es ist zu hoffen, daß auch die freien und Ersatzkrankenkassen die Belieferung wieder zulassen werden.

Filme mit jüdischen Darstellern

Für die Lichtspielhausbesitzer ist die Frage akut geworden, ob Filme mit jüdischen Darstellern, deren Herstellung bereits abgeschlossen ist, gespielt werden können. Auf einer Tagung des „Landesverbandes der Lichtspieltheaterbesitzer von Hessen und Hessen-Nassau" in Frankfurt a. M. wurde kürzlich der Standpunkt der Reichsfilmkammer zu dieser Frage bekanntgegeben. Der Referent der Tagung erklärte:

In erster Linie gibt bei der Beurteilung der Frage, ob solche — früher schon hergestellte — Filme gespielt werden können, die Filmzensur den Ausschlag. Hat diese einen Film zugelassen, so darf er vorgeführt werden. Einem Nationalsozialisten kann allerdings nicht zugemutet werden, in einem Film mit jüdischen Darstellern zu spielen oder einen solchen Film anzusehen; es ist aber in Betracht zu ziehen, daß große volkswirtschaftliche Werte zerstört werden, wenn bereits hergestellte Filme zurückgezogen werden müßten. — Hinsichtlich der Frage, ob jüdische Darsteller in neuen Filmen mitwirken dürfen, gelten die bekannten für Rechtsanwälte, Aerzte usw. getroffenen Ausnahmebestimmungen. Wenn also heute noch jüdische Darsteller in neuen Filmen erscheinen, so geschieht dies mit Wissen und Willen der Reichsfilmkammer, die die Betätigung dieser Darsteller zuläßt.

Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen

Aus einer Aufgliederung der Arbeitslosen nach Berufen ergibt sich, daß der Rückgang der Arbeitslosigkeit in erster Linie den Arbeitern zugute gekommen ist. Von den 3 850 000 Arbeitslosen Ende September 1933 waren 3 350 000 Arbeiter. Der Rest — 500 000 Arbeitslose — entfiel auf die Angestellten. Demnach haben auch die Angestellten gegenüber dem Höchststand der Arbeitslosigkeit einen kräftigen Rückgang, nämlich um rund 92 000, zu verzeichnen. Dieser Rückgang entspricht aber nicht dem Tempo des bei den Arbeitern zu beobachtenden Rückganges, so daß sich der Anteil der Angestellten an der Gesamtarbeitslosigkeit vergrößert hat. Zahlenmäßig haben die Angestellten von 9,8 % der Arbeitslosen im Februar 1933 auf 12,9 % Ende September zugenommen. Innerhalb der Gruppen der Angestellten sind jetzt noch 364 000 kaufmännische und Büroangestellte verfügbar, von denen 140 000 weibliche sind. 73 000 Angestellte entfallen auf die Techniker und rund 69 000 auf sonstige Angestelltenberufe.

Innerhalb der Arbeiterberufsgruppen stehen die ungelernten Arbeiter mit 868 000 Arbeitslosen an der Spitze. Sie haben gegenüber dem Höchststand anteilmäßig an der Gesamtarbeitslosigkeit sogar noch etwas zugenommen (von 21,7 auf 22,5 %). Die nächstgroßen Gruppen bilden die arbeitslosen Arbeiter der Industrie und der Metallerzeugung mit 622 000, dann folgen das Verkehrsgewerbe mit 256 000, das Baugewerbe mit 255 000 und das Holz- und Schnitzstoffgewerbe mit 175 000 Arbeitslosen.

Wirtschaft

Gegen Eingriffe in die Betriebe

Der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister haben im Einvernehmen mit dem Preußischen Minister des Innern am 21. Oktober 1933 folgenden Erlaß veröffentlicht:

„Es werden der Regierung noch immer Fälle gemeldet, in denen unberufene Kreise in Verhältnisse der einzelnen Betriebe eingreifen, indem sie auf die Zusammensetzung der Belegschaft, auf die Entlassung von sogenannten Doppelverdienern und dergleichen Einfluß zu gewinnen versuchen. Es ist sogar vorgekommen, daß außerbetriebliche Stellen, wie Fachschaftswarte oder Verbandsangestellte, an Unternehmer ihres Bezirks das Ansinnen stellten, von ihrer Zustimmung die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern abhängig zu machen. Schließlich haben sich an einzelnen Orten Büros aufgetan, die den Anspruch erheben, als Schiedsstellen oder Schlichtungsausschüsse über Maßnahmen innerhalb eines Betriebes Entscheidungen zu fällen.

Die Reichsregierung hat mehrfach betont, daß derartige Eingriffe in die Wirtschaft nicht mehr länger geduldet werden können. Wo ihr derartige Fälle mitgeteilt werden, wird sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeiorganen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des gesetzlichen Zustandes treffen. Darüber hinaus stellt sie fest, daß kein Betriebsführer verpflichtet ist, Vorladungen und Anordnungen von Stellen, die nicht durch Gesetz oder durch die Regierung

dazu berufen sind, Folge zu leisten. Kreise, die unerlaubte Zumutungen unter Anwendung von Druckmitteln stellen, müssen gewärtigen, wegen Anmaßung von Amtsbefugnissen oder Störungen des Wirtschaftsfriedens zur Rechenschaft gezogen zu werden."

Keine Preiserhöhungen

Im Hinblick auf den Erlaß des Reichsarbeitsministers zur Lohnpolitik (Keine Aenderung der Tarifverträge — s. Informationsblätter Nr. 13) weist der Reichswirtschaftsminister am 18. Oktober 1933 unter Wiederholung seiner bereits früher an die wirtschaftlichen Verbände gerichteten Mahnung nun auch in der Oeffentlichkeit darauf hin, daß zurzeit ebenso wie Lohnerhöhungen auch Preissteigerungen auf dem Inlandsmarkt unterbleiben müssen. Preissteigerungen würden die Maßnahmen der Reichsregierung zur Arbeitsbeschaffung und die mit ihr angestrebte Wirtschaftsbelebung gefährden. Selbst wenn die Preise für manche Erzeugnisse durch den Kampf um den Absatz besonders stark gedrückt sein sollten, muß erwartet werden, daß auch eine an sich berechtigte Aufbesserung der Preise in der gegenwärtigen Zeit so weit zurückgestellt wird, als das ohne Gefährdung des beteiligten Wirtschaftszweiges irgend möglich erscheint.

Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels

Die Reichsregierung hat am 18. Oktober 1933 (RGBl. I S. 743) ein Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels beschlossen. Wie in der Begründung zu dem Gesetz ausgeführt wird, hat die Reichsregierung davon abgesehen, einen Reichskommissar für Außenhandelsförderung, ein Exportinstitut oder eine ähnliche Organisation neu zu schaffen. Der in dem Gesetz vorgesehene Ausbau der Außenhandelsförderung hält sich vielmehr an bestehende bewährte Einrichtungen. Demgemäß bleibt die Zentralstelle für Außenhandel als eine dem Auswärtigen Amt und dem Reichswirtschaftsministerium eingegliederte gemeinsame Dienststelle bestehen. Sie führt jedoch künftig die Bezeichnung „Reichsstelle für den Außenhandel". Die Aenderung des Namens ist erfolgt, um klarzustellen, daß es sich bei ihr um eine amtliche Stelle handelt. Wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Außenhandelsförderung übernimmt künftig der durch das Gesetz gebildete Außenhandelsrat. Dieser soll das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsstelle in allen Außenhandelsfragen beraten und kann ihnen Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen unterbreiten.

Das Gesetz sieht ferner noch eine Regelung der Rechtsverhältnisse der bereits seit einer Reihe von Jahren bestehenden Außenhandelsstellen vor. Diese Regelung ist erfolgt in der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 18. Oktober 1933 (RGBl. I S. 744). Danach bestehen in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Reichs insgesamt 19 Außenhandelsstellen, die die Aufgabe haben, die Firmen ihres Bezirks in allen Fragen des Außenhandels zu unterrichten, zu beraten und zu vertreten. Die Außenhandelsstellen haben ferner für eine dauernde Verbindung zwischen der Wirtschaft ihres Bezirks und den Reichsbehörden in Fragen des Außenhandels zu sorgen und die ihnen amtlich übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Verlängerung der Einzelhandelssperre

Die Reichsregierung hat am 25. Oktober 1933 (RGBl. I S. 779) ein Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels beschlossen, demzufolge die Frist, innerhalb derer die Neuerrichtung, Erweiterung usw. von Verkaufsstellen des Einzelhandels verboten ist (s. Informationsblätter Nr. 2), bis zum 1. Juli 1934 verlängert worden ist.

Wanderung

Palästina

Einwanderung im August 1933

Im Monat August 1933 sind 2513 Personen, davon 2442 Juden, nach Palästina eingewandert. Von den Einwanderern gehörten 213 zur Kategorie der „Kapitalisten" mit einem Eigenkapital von mindestens 1000 Pfund. Die Einreise verweigert wurde 122 Personen. (Einwanderung in den Vormonaten s. Informationsblätter Nr. 10 und 13.)

Arbeitsmarkt

Dr. Alfred Marcus, dessen Aufsatz über „Das Angestelltenproblem in Palästina" wir in Nr. 11 der „Informationsblätter" auszugsweise mitgeteilt haben, äußert sich im „Israelitischen Familienblatt" vom 19. Oktober 1933 zu der Frage: „Welche Angestellten, welche Arbeiter werden in Palästina gebraucht?" Dr. Marcus kommt zu dem Ergebnis, daß, wenn auch an sich die Aussichten für Angestellte in Palästina nicht gut seien und auch nicht gut sein könnten, doch für einige besonders qualifizierte Kräfte Aussichten beständen.

Unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß jeder Angestellte in Palästina, auch wenn er besondere fachliche Qualifikationen mitbringt, die Landessprachen (Hebräisch und Englisch) beherrschen muß, bestehen Möglichkeiten gewissen Umfanges für folgende Gruppen: Jüngere Speditionsfachleute mit guter Technik in der Abwicklung von Zollangelegenheiten aller Art, geschultes männliches und weibliches Hotel- und Restaurationspersonal, gute Hausangestellte, die wirklich Praxis und Vorbildung haben, gute Dentisten, die als Angestellte entweder bei Zahnärzten oder bei öffentlichen Institutionen arbeiten wollen, und schließlich sehr gut vorgebildete und wirklich fachlich geschulte Direktricen für Konfektion, Mode und Putz. Damit ist aber auch schon nach Ansicht von Dr. Marcus der kleine Kreis von Möglichkeiten für die Erlangung von Angestelltenpositionen geschlossen. Auch wird davor gewarnt, diese Möglichkeiten rein zahlenmäßig zu überschätzen; lediglich für Hotelpersonal und Hausangestellte bestehen Möglichkeiten größeren Umfanges.

Anders liegen die Dinge bei der Arbeiterschaft. Facharbeiter in den einzelnen großen Berufsgruppen können noch in nennenswerter Anzahl untergebracht werden, aber es müssen wirkliche Facharbeiter sein, nicht etwa nur Halbausgebildete. Dr. Marcus warnt vor der Ausbildung im Elektroinstallationsfach, da es bei der Unterbringung von Elektroinstallateuren schon Schwierigkeiten gibt; Nachfrage besteht nur noch bei gewissen Spezialgebieten des Elektrofaches, so z. B. für Ankerwickler und Elektroschweißer. Vergrößern dürfte sich der Arbeitsmarkt für Eisendreher und spezialisierte Metalldreher, z. B. Aluminiumdreher. Aber es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß es sich um wirkliche Facharbeiter handeln muß, die eine reguläre Lehrzeit hinter sich haben. In diesem Zusammenhang weist Dr. Marcus darauf hin, daß der Markt für ungelernte Bauarbeiter sich bereits etwas zu verstopfen beginnt; dies habe seinen Grund darin, daß die meisten ungelernten jungen Menschen, die in den Städten bleiben, den Versuch machen, Bauarbeit zu bekommen. Es sind bereits Bestrebungen im Gange, das zu verhindern und den Strom der Einwanderer mehr als bisher auf das Land zu leiten.

Endlich wird darauf hingewiesen, daß man auch in einer ganzen Reihe handwerklicher Berufe im allgemeinen nur dann bald Arbeit findet, wenn man wirklich etwas kann, eine abgeschlossene Ausbildung hat und ziemlich hohen Anforderungen entspricht. Es wird davor gewarnt, sich Palästina als ein Land von Halbgelernten vorzustellen. Es wird Qualitätsarbeit gefordert; man muß als junger Mensch entweder sein Fach wirklich verstehen oder sich darüber klar sein, daß man in dem erwählten Beruf nicht sofort Arbeit finden wird und aufs Land zu gehen hat.

Saargebiet

Für die Einreise in das Saargebiet bedarf es keiner besonderen Einreisegenehmigung. Die Reisenden müssen jedoch im Besitz eines Reisepasses oder eines sonstigen von ihrer zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Personalausweises mit Lichtbild sein. Der Aufenthalt bis zu drei Tagen ist ohne besondere Genehmigung gestattet. Für einen längeren Aufenthalt ist die Erlaubnis bei der zuständigen Ortspolizeibehörde bzw. bei der Regierungskommission des Saargebietes, Direktion des Innern, in Saarbrücken nachzusuchen. (Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 5. Oktober 1933 — MBliV. I S 1149).

Oesterreich

Nach dem Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Oesterreich vom 29. Mai 1933 (RGBl. I S. 311) wird für jede Reise, die ein Reichsangehöriger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland in oder durch das Gebiet der Republik Oesterreich unternimmt, eine Gebühr von 1000 Reichsmark erhoben. Befreit von dieser Gebühr sind gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1933 (RGBl. I S. 321) Reichsangehörige, die Oesterreich lediglich auf der Durchreise nach einem dritten Staat berühren, wenn die Durchreise durch Oesterreich innerhalb 24 Stunden nach Eintritt in das österreichische Gebiet beendet ist. Außerdem sind gemäß der Ersten Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1933 (RGBl. I S. 312) von der Reisegebühr befreit selbständige Gewerbetreibende und deren Angestellte, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen, in der die zuständige Ortspolizeibehörde nach Anhörung der zuständigen Handelskammer oder der sonst in Betracht kommenden Berufsvertretung bestätigt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt; ebenso sind befreit Arbeitnehmer, die sich zur Arbeitsaufnahme oder zur Erfüllung eines Dienst- oder Werkvertrages nach Oesterreich begeben. Bei Studenten, die ihr Studium in Oesterreich aufnehmen oder fortsetzen wollen, ist die Entscheidung im Einzelfall ausschließlich dem Reichsminister des Innern vorbehalten (Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 11. Oktober 1933 — MBliV. I S. 1225).

Italien

Reichsdeutsche Aerzte, welche die Approbation in Deutschland bereits erworben haben, können ohne weiteres Studium in Italien zum medizinischen Staatsdiplom (ärztliches Schlußexamen) zugelassen werden. Wenn also auch ein Vorstudium auf einer italienischen Universität nicht unbedingt notwendig ist, so wird in der Praxis doch ohne ein dem Schlußexamen vorangehendes etwa einjähriges Studium die Prüfung kaum bestanden werden können, weil dem Kandidaten die Kenntnis der technischen Ausdrücke fehlen dürfte.

Nach Erwerb des medizinischen Staatsdiploms bedarf es sodann zur ärztlichen Berufsausübung in Italien noch der Eintragung in das Aerztealbum. Ueber den Antrag zur Eintragung entscheidet nach freiem Ermessen die zuständige Aerztekammer. Wegen der Ueberfüllung des Aerzteberufes sind in letzter Zeit schon mehrfach Gesuche deutscher Aerzte auf Eintragung in das Aerztealbum abgelehnt worden, wobei es in der Berufungsinstanz nur denjenigen Antragstellern gelungen ist, die Eintragung zu erreichen, die bereits vor dem Kriege in das Aerztealbum eingetragen waren, so daß es sich hier nur um eine Wiedereintragung handelte.

Gesundheits- und Wirtschaftsfürsorge

Fahrpreisermäßigung bei Heilkuren von Kindern

Da uns mitgeteilt wird, daß Unklarheit für die Voraussetzungen für die Erteilung von Fahrpreisermäßigung bei Heilkuren von Kindern bestehen und dadurch verschiedentlich Schwierigkeiten entstanden sind, weisen wir nachstehend auf die bestehenden Voraussetzungen gemäß einem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. Juli 1933 hin. Die in Betracht kommende Bestimmung lautet:

„Jüdischen Kindern kann die Ermäßigung nur gewährt werden, wenn die Notwendigkeit einer Heilkur amtsärztlich bescheinigt wird. Diese Beschränkung kommt bei Kindern von jüdischen Frontkämpfern im Sinne des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Fortfall.“ (Siehe auch Informationsblätter Nr. 5.)

Demgemäß können bei amtsärztlicher Bescheinigung (durch Stadtarzt, Kreisarzt, Schularzt usw.) bei allen jüdischen Kindern, bei Kindern von Frontkämpfern außerdem auch bei Erholungsverschickung, unter den allgemeinen Voraussetzungen Fahrpreisermäßigungen beantragt werden.

Heim des Jüdischen Frauenbundes in Wyk a. F.

Am 10. Oktober fand in Berlin eine Sitzung der Berliner Mitglieder des Kuratoriums für das Heim in Wyk unter Hinzuziehung einiger interessierter Berliner Aerzte und der Zentralwohlfahrtsstelle sowie der jüdischen Kinderhilfe statt.

Zweck der Aussprache war, festzustellen, ob ein Bedürfnis vorliegt, das Heim den Winter über offen zu halten. Diese Frage wurde von allen Anwesenden bejaht, und man erwog eine entsprechende Propaganda für die genügende Belegung. Der Jüdische Frauenbund will, soweit es in seinen Kräften steht, im Pflegesatz entgegenkommen, um möglichst allen kurbedürftigen Kindern den Aufenthalt zu ermöglichen. Alle Auskünfte über Winterkuren, Preis, gemeinsame Reisemöglichkeit erteilt die Geschäftsstelle, Berlin N 24, Monbijouplatz 10.

Arbeitskreis für Gefährdetenfürsorge des Jüdischen Frauenbundes

In seiner Sitzung am 11. Oktober behandelte der Arbeitskreis verschiedene dringliche Fragen aus den Gebieten des Frauen-, Kinder- und Jugendschutzes.

Die Nachgehende Fürsorge für Einzelfälle führte — wie immer — zu allgemeinen Fragen der Erziehungs- und Gefährdetenfürsorge. So gaben die Schicksale einiger Mütter Gelegenheit, sich mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu beschäftigen.

Aus Gründen des Kinderschutzes muß der Unterbringung einer größeren Zahl von Kindern im Auslande in Pflege oder zur Adoption die äußerste Vorsicht entgegengehalten werden. Vor allem bei Kindern, deren Eltern in Deutschland bleiben. Kinder, die eine jüdische Schule besuchen sollen und das in ihrem Heimatort nicht können, sollen möglicht in guten Pflegefamilien am Orte der Schule (evtl. auch in dort befindlichen Heimen) die Woche über wohnen und, wenn es irgend geht, zumindest das Wochenende bei ihren Eltern verbringen. Dem Jüdischen Frauenbund ist vom Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der Auftrag erteilt worden, derartige Familien ausfindig zu machen.

Bahnhofshilfe

Von der Geschäftsstelle der Interkonfessionellen Kommission für Bahnhofsmission in Deutschland wird mitgeteilt, daß die Hilfstätigkeit Juden gegenüber in Zukunft durch die Vermittlung der christlichen Bahnhofsmissionen ausgeübt werden soll. Zu diesem Zweck hat der Jüd. Frauenbund seinen angeschlossenen Vereinen Formulare zur Weiterleitung an die örtlichen Bahnhofsmissionen zugehen lassen, auf denen die örtlichen jüdischen Hilfsstellen, die jeweils in Anspruch zu nehmen sind, genau vermerkt sind. Dementsprechend sind auf den Plakaten der Reichseisenbahn die Anschriften der Jüdischen Bahnhofsmission nicht mehr vermerkt.

Anrechnung des Arbeitseinkommens der Ehefrau auf die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen

In der Arbeitslosenversicherung ist durch den § 112 b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Anrechnung des Arbeitsverdienstes der Ehefrau derart geregelt worden, daß nur der einen bestimmten Betrag übersteigende Teil dieses Arbeitsverdienstes zur Anrechnung gelangen darf. Bei den Wohlfahrtserwerbslosen und Krisenunterstützten fehlt eine entsprechende Bestimmung; der Arbeitsverdienst der Frau wird daher weitgehend auf die Unterstützung des Ehemannes angerechnet. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern weisen in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 14. August 1933 (MBliV. I S. 1123) darauf hin, daß eine weitgehende Anrechnung des Arbeitsverdienstes den Arbeitswillen der Ehefrau wesentlich beeinträchtigen könne und daher bei der Prüfung der Anrechnungsfrage insbesondere auch dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Arbeitswillens der Ehefrau ausreichend Geltung verschafft werden möge.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Von den Anschriften der vier anerkannten Reichsspitzenverbände (s. Informationsblätter Nr. 10) hat sich diejenige der NS-Volkswohlfahrt geändert; sie lautet nunmehr: Berlin NW 7, Reichstag.

Schul- und Ausbildungsfragen

Reichsvertretung der deutschen Juden

Erziehungsausschuß

Am Donnerstag, den 19. Oktober 1933, trat unter Vorsitz von Landgerichtsrat Dr. Lilienthal der Unterausschuß des Erziehungsausschusses der Reichsvertretung zusammen, der sich besonders mit der Frage der Gründung neuer jüdischer Schulen befaßt.

Aus dem Bericht über die bisherigen Arbeiten ergab sich, daß der Erziehungsausschuß an etwa 50 größere jüdische Gemeinden Deutschlands, in denen bisher keine jüdischen Schuleinrichtungen bestanden haben, wegen Gründung jüdischer Volksschulen und an etwa 40 Gemeinden, die bereits jüdische Volksschulen haben, wegen des Ausbaus dieser Schulen und der Ausgestaltung des Unterrichts in der den besonderen Bedürfnissen der jüdischen Jugend entsprechenden Weise herangetreten ist. Eine große Zahl dieser Gemeinden hat bereits in grundsätzlich zustimmendem Sinne geantwortet. Der Ausschuß wird die Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden mit größtem Nachdruck weiterführen, insbesondere wird bereits für die nächste Zeit eine Anzahl von Vorträgen und Versammlungen in den einzelnen Gemeinden geplant, in denen die Elternschaft auf die Notwendigkeit der Schaffung jüdischer Schulen hingewiesen und in denen die den jeweiligen lokalen Verhältnissen entsprechende Form für die Neugründung beraten werden soll.

Schon auf Grund der bisherigen Verhandlungen dürfte die Schaffung von acht bis zehn neuen jüdischen Volksschulen zu erwarten sein. Dabei soll die Gründung von Zwergschulen aus pädagogischen und finanziellen Gründen vermieden werden. Vielmehr soll eine Anzahl von Schulen zu Bezirksschulen für größere Landesgebiete ausgestaltet werden. Die hierbei sich ergebenden Fragen der geeigneten Unterbringung auswärtiger Schulkinder wird der Frauenbund in Verbindung mit den zum Teil bestehenden jüdischen Jugenderziehungseinrichtungen behandeln.

Der Ausschuß empfahl grundsätzlich die Schaffung von Einheitsschulen für alle Richtungen, wobei entsprechend den lokalen Verhältnissen gegebenenfalls eine Teilung des Religionsunterrichts eintreten soll. Er sprach sich ferner dafür aus, daß in der Regel die Jüdische Gemeinde Träger der Schulen werden soll.

Im übrigen wird der Ausschuß sowohl hinsichtlich der Finanzierung als auch der Durchführung einer großzügigen Propaganda für das jüdische Schulwerk in ständiger enger Zusammenarbeit mit dem Elternhilfswerk der deutschen Juden vorgehen.

Hauswirtschaftliche Ausbildung

In der letzten Zeit versucht man, jüdische Mädchen, sei es als Vorbereitung für Palästinaarbeit, sei es als Berufsvorbereitung für die zukünftige Tätigkeit als Hausgehilfin bzw. Angestellte in einem Heim, als Haushaltsschülerinnen in Heimen unterzubringen und sie durch praktische Anleitung, die im allgemeinen ein halbes Jahr dauert, für diese Berufe auszubilden. Die Ausbildung in den Heimen erfolgt unbeschadet den Ausbildungsmöglichkeiten, die die verschiedenen Haushaltungsschulen bieten (s. Informationsblätter Nr. 4).

Nachstehend geben wir einige uns bis jetzt zugegangene Meldungen von einzelnen Heimen, für deren Ergänzung wir dankbar wären:

Die Bestrebungen des Jüdischen Frauenbundes, die jüdischen Heime zur hauswirtschaftlichen Ausbildung für die weibliche jüdische Jugend bereit zu machen, haben schon verschiedentlich zu Erfolgen geführt. In dem Heim des Jüdischen Frauenbundes in Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main sind zurzeit fünf Schülerinnen und drei weitere können dort noch aufgenommen werden. Es wird den jungen Mädchen Gelegenheit geboten, sich in allen Zweigen der Hauswirtschaft, in Kochen und in der Nähstube gründlich auszubilden und bei längerer Lehrzeit auch in Kinder- und Säuglingspflege angeleitet zu werden. Für theoretische Stunden ist eine besondere pädagogische Kraft gewonnen. Gelegenheit zur Erlernung des Neu-Hebräisch ist vorgesehen. Zu zahlen sind monatlich 45.— RM. exkl. hebräischem Unterricht. Die Mindestdauer für die hauswirtschaftliche Ausbildung beträgt sechs Monate. Anfragen sind direkt an die Heimkommission von Isenburg, Frankfurt am Main, Hans-Handwerk-Str. 3, zu richten.

Das Mädchenwohnheim des Jüdischen Frauenbundes in Rheydt ist ebenfalls bereit, noch einige Schülerinnen zu einem Monatspreis von 45.— RM. aufzunehmen und in allen Zweigen der Hauswirtschaft anzulernen. Jungen Mädchen, die drei Monate dort gelernt haben, konnten Familienstellen im In- und Ausland vermittelt werden. Anmeldungen sind zu richten an Frau Ruth Stern, Rheydt, Vierhausstr. 9.

Die Ortsgruppe Wiesbaden des Jüdischen Frauenbundes gibt in ihrer Mittelstands- und Kinderspeisung, die von einer Gewerbelehrerin geleitet wird, ebenfalls einigen Schülerinnen Gelegenheit, sich im Kochen — und in Abendkursen in Flicken und Nähen — auszubilden. Die jungen Mädchen werden in Privathäusern kostenlos untergebracht und erhalten ihre Verpflegung in der Mittelstandsküche. Dafür sind 25.— RM. monatlich zu zahlen. Stunden in Neu-Hebräisch sind ebenfalls mit diesem Kursus zu vereinigen und müssen natürlich extra bezahlt werden.

Im Ahawah-Kinderheim in Berlin sind vor kurzem 10 Schülerinnen aufgenommen worden, die in der Hauswirtschaft, in Waschen, Kochen und Näharbeit ausgebildet werden. Theoretischer Unterricht in Hauswirtschaftslehre soll die praktische Arbeit ergänzen. Außerdem wird hebräischer Unterricht erteilt. Der Lehrgang wird etwa ein halbes Jahr dauern. Zu zahlen sind 40—50 RM. monatlich.

Das Jüdische Kinderheim, Berlin, beginnt am 1. November 1933 mit einem Kursus zur Vorbereitung auf den hauswirtschaftlichen Beruf, in Familien oder Heimen. Kursdauer: 6 Monate. Anleitung im Großküchenbetrieb, in der Hausarbeit und Waschküche, Mitarbeit im Kindergarten und Hort, Näharbeit, Unterricht in Erziehungslehre, Berufskunde und Gesundheitslehre. An einen etwaigen Aufbau mit vertiefter pädagogischer Ausbildung ist gedacht. Der Kursus wird von bewährten Kräften geleitet. Kosten: 25.— RM. im Monat, einschließlich Mittagessen und Vespergetränk. Gesuche um Aufnahme sind an die Leiterin, Frl. Annemarie Laquer, Fehrbelliner Str. 92, oder an das Berufsamt der Jüdischen Gemeinde, Rosenstr. 2-4, Frl. Lucie Zobel, zu richten.

Unterrichtserlaubnisscheine und Privatschulkonzessionen

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem Runderlaß vom 15. September 1933 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 250) Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und Privatschulkonzessionen aufgestellt. Der Erlaß betrifft nur den Unterricht, der Jugendlichen, d. h. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, erteilt wird.

Bei Anträgen auf Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen oder deren Verlängerung sowie bei Anträgen auf Erteilung einer Privatschulkonzession ist danach, soweit es sich um deutsche Reichsangehörige handelt, eine Prüfung unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Antragsteller, die nichtarischer Abstammung sind, können grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Das gilt nicht für Antragsteller, die Frontkämpfer sind, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind, oder die schon vor dem Kriege Privatunterricht erteilt bzw. eine Privatschule geleitet haben.
2. Ferner können grundsätzlich solche Antragsteller nicht mehr zugelassen werden, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für bestehende Konzessionen; hier ist die Prüfung bis zum 31. März 1934 vorzunehmen. In jedem Fall, in dem eine Privatschulkonzession aus den genannten Gründen entzogen werden soll, ist dem Minister vorher zu berichten.

Diese Bestimmungen finden, soweit es sich um Abstammung handelt, auf nichtarische Privatschulleiter und nichtarische Privatlehrer (-lehrerinnen) keine Anwendung, wenn der Unterricht ausschließlich an nichtarische Kinder erteilt wird.

Die Bestimmungen beziehen sich nicht auf private Volksschulen.

Ueber die Aufnahme nichtarischer Schüler in Privatschulen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Alle diesem Erlaß entgegenstehende Maßnahmen, die etwa inzwischen von Schulaufsichtsbehörden getroffen sind, werden hiermit aufgehoben.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.